

Antrag auf Zuwendung von Fördermitteln im Rahmen des Regionalfonds

2011

Antragsteller

Projektart:

- Soziales Projekt
 Kunst- und Kulturprojekt
 Vereinsprojekt

Ansprechpartner

Wir haben unseren Sitz im Geschäftsgebiet der Raiffeisen-Volksbank eG. Das von uns beantragte Projekt wird im Kundenbereich

- Aurich Friedeburg Uplengen Wittmund
 Detern Großefehn/Holtrop Wiesmoor

durchgeführt.

Wir sind am Förderprogramm „Regionalfonds“ interessiert und beantragen folgende Leistungen:

Fördersumme über **EUR für unser unten beschriebenes Projekt**

auf unser Konto **bei der Raiffeisen-Volksbank eG.**

Bitte dieses Feld nicht beschriften

Fördersumme gemäß Beschluss des Regionalfondsbeirates: _____ EUR.

Die Änderung der Fördersumme wurde dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und von diesem genehmigt. Die Protokollierung liegt der Raiffeisen-Volksbank eG vor. Der im Feld „Fördersumme“ eingetragene Betrag ist damit gegenstandslos. Die Projektumsetzung ist gemäß den Angaben des Antragstellers dadurch nicht gefährdet und kann ganz oder in Teilen realisiert werden.

Kurzbeschreibung des Projektes (Bitte immer ausfüllen)

Bitte legen Sie diesem Antrag zusätzlich eine aussagekräftige Projektbeschreibung (max. 2 DIN A4-Seiten) bei. Diese wird dem Regionalfondsbeirat als Entscheidungshilfe zur Verfügung gestellt.

Bitte unbedingt ausfüllen:

Sofern durch Beschluss eine geringere Fördersumme durch den Regionalfondsbeirat genehmigt wird, ist die hier beantragte Projektrealisierung:

- möglich in Teilen möglich nicht möglich

Wir bestätigen die Richtigkeit dieser Angaben. Mit der Weiterleitung unserer Daten an den Regionalfondsbeirat der Raiffeisen-Volksbank eG erklären wir uns einverstanden.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Bitte füllen Sie auch die Rückseite vollständig aus! Vielen Dank.

Bestätigung über Zuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: Geldzuwendung aus dem Regionalfonds

Wir sind durch Bescheinigung des Finanzamtes als gemeinnützig anerkannt.

Finanzamt	Steuernummer	Datum der Bescheinigung

- Nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes sind wir von der Körperschaftsteuer befreit für die Jahre: -
- Vorläufig als gemeinnützig anerkannt seit/ab:
Datum (TT.MM.JJJJ)

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung von Zwecken im Sinne des § 52 Abgabenordnung unter Berücksichtigung der allgemeinen Voraussetzungen verwendet wird. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen. Mit der Unterschrift werden die Allgemeinen Voraussetzungen anerkannt.

Die Fördermittel finden entsprechend Punkt IX, Nummer der allgemeinen Voraussetzungen Verwendung.

Die ergänzenden Informationen haben wir zur Kenntnis genommen und stimmen diesen zu.

Ort, Datum

Vereinsstempel und Unterschrift

Allgemeine Voraussetzungen

- I. Die Grundvoraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln ist die Förderfähigkeit des Antragstellers gem. § 10b des Einkommensteuergesetzes und § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes. Die Zuwendung ist ausschließlich an eingetragene Vereine, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen möglich, die als gemeinnützig anerkannt sind und einen entsprechenden Nachweis führen können.
- II. Bei Sportvereinen kann nur der jeweilige Hauptverein einen Förderantrag stellen. Einschränkend zu § 52 Abgabenordnung (AO), S. 2, Punkt 21 werden nur Sportprojekte anerkannt, bei denen es um einmalige und nachhaltige Förderung des Vereins oder um außergewöhnliche Vereinsanliegen geht.
- III. Bei den beantragten Fördermitteln sind die Förderbestimmungen für die Art der Projektförderung zu beachten. Ausgeschlossen sind Förderanträge, bei denen es sich um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und bei denen die Zuwendung nicht zur Förderung von Zwecken im Sinne des § 52 AO verwendet wird.
- IV. Fördermittel können nur für die Förderbereiche Vereinsprojekte, soziale Projekte, Kunst- und Kulturprojekte im Rahmen der jeweils gültigen Förderbestimmungen gewährt werden (vgl. Punkt X). Die Vergabe der Fördermittel richtet sich nach den Bestimmungen des § 52 AO; bezieht sich hier jedoch ausschließlich auf die unter Punkt X aufgeführten Förderzwecke, sofern der Antragsteller aus dem Geschäftsgebiet der Raiffeisen-Volksbank eG kommt und die Projektrealisierung innerhalb des Geschäftsgebietes der Raiffeisen-Volksbank eG erfolgt. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des zuständigen Regionalfondsbeirates.
- V. Sofern innerhalb eines Kalenderjahres eine Förderung durch den Regionalfonds der Raiffeisen-Volksbank eG gewährt wurde, können Folgeanträge für dasselbe Kalenderjahr nicht berücksichtigt werden.
- VI. Die Gutschrift der Fördermittel erfolgt nach Entscheidung durch den zuständigen Regionalfondsbeirat auf das umseitig angegebene Konto im Hause der Raiffeisen-Volksbank eG.
- VII. Der Fördermittelantrag ist fristgerecht an die Raiffeisen-Volksbank eG zu richten. Für eine Förderungsbefürwortung ist eine einfache Mehrheit des Regionalfondsbeirates erforderlich. Der Regionalfondsbeirat kann auch ohne vorherige Rücksprache mit dem Antragsteller den Fördermittelbetrag verändern, wenn diese Veränderung eine positive Auswirkung auf die Förderungsbefürwortung nach sich zieht. Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich, erhaltene Fördermittel ausschließlich für das umseitig beschriebene Projekt zu verwenden. Hierüber ist der Raiffeisen-Volksbank eG auf Antrag ein entsprechender Nachweis der Mittelverwendung auszuhändigen. Ist eine Umsetzung oder ein aussagekräftiger Verwendungsnachweis innerhalb des auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahres nicht möglich, so sind gewährte Fördermittel zu erstatten.
- VIII. Die hier gemachten Angaben werden mit Unterschrift als zutreffend bestätigt. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungserklärung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zeitnah zu den in der Zuwendungserklärung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet dafür und muss den Betrag an den Zuwendenden zurückzahlen. Diese Erklärung wird nicht als Nachweis anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).
- IX. **Förderungsfähige Projekte im Rahmen des Förderprogramms „Regionalfonds“**
in Anlehnung an § 52 AO, Auszug Satz 2:
 4. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 5. Förderung von Kunst und Kultur
 6. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 7. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 8. Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
 11. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
 12. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
 14. Förderung des Tierschutzes
 21. Förderung des Sports (Bitte die Einschränkungen gem. Allgemeiner Voraussetzungen II beachten).
 22. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 25. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Ergänzende Informationen

1. Einreichung und Unterlagen:

Der Antrag auf Zuwendung von Fördermitteln muss vollständig ausgefüllt und auf der Vor- und Rückseite unterschrieben werden. Sofern vorhanden, bitte Vereinsstempel anbringen.

2. Einzureichende Unterlagen:

Zusammen mit dem Antrag reichen Sie uns bitte ein:

- Aktueller Freistellungsbescheid bzw. Anerkennung der Gemeinnützigkeit (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG)
- Aussagefähige Projektbeschreibung (max. 2 DIN A4-Seiten)
Bitte füllen Sie in jedem Fall auch die Kurzbeschreibung aus!
- Kostenaufstellung oder Finanzierungsplan
(bei Projekten über 1.500 Euro Antragssumme verpflichtend)

3. Einreichen der Unterlagen an:

Raiffeisen-Volksbank eG
"Regionalfonds"
Ostertorstraße 100
26670 Uplengen-Remels

4. Einreichungsfristen und Prüfung der Anträge:

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die fristgerecht vorliegen. Die Einreichungsfrist für Anträge, die in der ersten Jahreshälfte entschieden werden ist der 30. März eines jeden Jahres. Der Stichtag für Anträge, die in der zweiten Jahreshälfte entschieden werden ist der 30. September. Anträge die bis zu diesem Stichtag unvollständig vorliegen werden nicht berücksichtigt.

5. Hinweise zum Genehmigungsverfahren:

Sofern der eingereichte Antrag alle notwendigen formalen Kriterien erfüllt, wird dieser zugelassen.

6. Entscheidungsbefugnis:

Der zuständige Regionalfondsbeirat entscheidet über die Vergabe der Fördermittel. Dies geschieht im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Sitzungen. Die Entscheidung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Gremienmitglieder.

7. Serviceangebot „Vereinsverwaltung“:

Professionelle Vereinsverwaltung – bequem und leicht am PC. Mit dem Programm GLS-Vereinsmeister bieten wir eine kostenlose Plattform, die Ihnen die Verwaltung so einfach wie möglich macht. Ob Mitgliederverwaltung, Terminübersichten, Buchführung, Beitragseinzüge, Anschreiben und vieles mehr haben Sie so leicht im Griff.